



Verordnung der FINMA über die Marktrisiken (MarV-FINMA)

vom ...

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 81b Absatz 3, 83 Absatz 4, 83a Absatz 4, 85 Absatz 3, 87 Absatz 2 und 88 Absätze 2 und 3 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ (ERV),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Marktrisiken.

Art. 2 Marktwert

Als Marktwert einer Position gilt deren ökonomischer Wert unter Miteinbezug der aufgelaufenen Zinsen.

Art. 3 Bankinterne Weisung für strukturelle Fremdwährungspositionen
(Art. 81b Abs. 3 ERV)

¹ Der Erlass der bankinternen Weisung und jegliche Änderungen daran müssen:

- a. für Banken der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014² (BankV) vorgängig durch die FINMA bewilligt werden;
- b. von Banken der Kategorie 3 der FINMA zur Kenntnis gebracht werden;
- c. von Banken der Kategorien 4 und 5 der FINMA auf Verlangen eingereicht werden.

² Die Weisung muss mindestens folgende Aspekte regeln:

- a. die zulässigen Absicherungspositionen;

SR

1 SR 952.03

2 SR 952.02

- b. die Governance und die Bewirtschaftung dieser Positionen, insbesondere Mandat und Verantwortlichkeiten, Frequenz von Anpassungen, Limiten, Monitoring und interne Berichterstattung;
- c. die Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 81b Absatz 2 ERV.

Art. 4 Kombination von Ansätzen auf konsolidierter Stufe

Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken auf konsolidierter Basis darf eine Kombination des De-Minimis-Ansatzes mit dem einfachen Marktrisikostandardansatz erfolgen, sofern dieser von zu konsolidierenden Gruppengesellschaften des Finanzbereichs mit auf konsolidierter Basis unwesentlichen Marktrisiken verwendet wird.

Art. 5 Datenintegrität

¹ Die Bank hat über solide, dokumentierte, intern geprüfte und genehmigte Verfahren zu verfügen, die gewährleisten, dass sämtliche Transaktionen vollständig, korrekt und zeitnah erfasst, bewertet und zur Risikomessung aufbereitet werden.

² Manuelle Korrekturen von Daten sind zu dokumentieren, sodass die Ursache sowie der genaue Inhalt der Korrekturen nachvollzogen werden können.

³ Alle Transaktionen sind täglich mit der Gegenpartei abzustimmen. Die Bestätigung von Transaktionen sowie deren Abstimmung ist von einer von der Handelsabteilung unabhängigen Einheit vorzunehmen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich abzuklären.

⁴ Es müssen Verfahren vorhanden sein, welche Angemessenheit, Einheitlichkeit, Steigtigkeit, Aktualität und Unabhängigkeit der in den Risikobewertungsmodellen verwendeten Daten sicherstellen.

⁵ Sämtliche Positionen sind so aufzubereiten, dass sie risikomässig vollständig erfasst werden.

2. Kapitel: Einfacher Marktrisiko-Standardansatz

1. Abschnitt: Zinsrisiko

Art. 6 Allgemeines und spezifisches Zinsrisiko (Art. 84 ERV)

¹ Die Zinsrisiken umfassen :

- a. das allgemeine Risiko zinsinduzierter Preisänderungen, die auf die Veränderung der allgemeinen Zinsstruktur zurückgeführt werden können (allgemeines Zinsrisiko);
- b. das spezifische Risiko zinsinduzierter Preisänderungen, die nicht auf die Veränderung der allgemeinen Zinsstruktur zurückgeführt werden können (spezifisches Zinsrisiko).

² Für die Berechnung der Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung der Zinsrisiken erforderlich sind, ist:

- a. das allgemeine Zinsrisiko nach Absatz 1 Buchstabe a pro Währung zu bestimmen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Artikel 13 Absatz 3 für Währungen, in denen die Bank eine geringe Geschäftstätigkeit aufweist;
- b. das spezifische Zinsrisiko nach Absatz 1 Buchstabe b pro Emission zu bestimmen.

³ Bei Optionen auf Aktienfutures oder Aktienindexfutures muss das Zinsänderungsrisiko des Basiswertes für die Bestimmung der Mindesteigenmittel nicht berücksichtigt werden.

Art. 7 Zu erfassende Positionen

¹ Im einfachen Marktrisiko-Standardansatz sind sämtliche im Handelsbuch geführten Positionen mit Zinsrisiken für die Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Zinsrisiken zu erfassen.

² Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung des spezifischen Zinsrisikos sind jene Derivate nicht zu erfassen, die auf Referenzsätzen basieren.

³ Die Erfassung sowie die Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken von Optionen auf Zinsinstrumenten richten sich nach dem 5. Abschnitt.

Art. 8 Abbildung und Bewertung der Positionen

Für die Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung des allgemeinen Zinsrisikos und des spezifischen Zinsrisikos sind alle Positionen nach Artikel 7 zu Marktwerten zu bewerten. Fremdwährungen sind zum aktuellen Kassakurs in Franken umzurechnen.

Art. 9 Verrechnung von Positionen

¹ Folgende Positionen können verrechnet werden, wenn sie sich betragsmässig ausgleichen:

- a. Positionen in einem Future oder Forward mit dem dazugehörigen Basisinstrument, wenn beide Positionen auf dieselbe Währung lauten;
- b. entgegengesetzte Positionen in Derivaten, die sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen und auf dieselbe Währung lauten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Bei Futures sind die Basisinstrumente identisch und die Fälligkeitstermine liegen nicht mehr als sieben Kalendertage auseinander.
 2. Bei Swaps und Forward Rate Agreements sind die variablen Referenzsätze identisch und fixe Zinssätze liegen nicht mehr als 15 Basispunkte auseinander.

3. Bei Swaps, Forward Rate Agreements und Forwards liegen die nächsten Zinsneufestsetzungstermine bei zinsvariablen Positionen beziehungsweise die nächsten Fälligkeitstermine bei festverzinslichen Positionen oder Forwards wie folgt:
 - am selben Tag, wenn dieser weniger als einen Monat in der Zukunft liegt
 - höchstens sieben Kalendertage auseinander, wenn die Termine zwischen einem Monat und einem Jahr in der Zukunft liegen
 - höchstens 30 Kalendertage auseinander, wenn die Termine über ein Jahr in der Zukunft liegen.

² In die Verrechnung der Positionen nach Absatz 1 miteinbezogen werden dürfen auch Positionen aus der Aufgliederung von währungsübergreifenden Devisentermingeschäften (*Cross-Currency-Devisentermingeschäfte*), sofern:

- a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 oder 3 erfüllt sind; und
- b. die Aufgliederung dokumentiert ist.

Art. 10 Zerlegung von Futures, Forwards und Forward Rate Agreements

¹ Futures, Forwards und Forward Rate Agreements sind für die Berechnung der Mindesteigenmittel als Kombinationen einer das Geschäft nachbildenden fiktiven Long- und einer Short-Position zu erfassen.

² Die Laufzeit eines Futures, eines Forwards oder eines Forward Rate Agreements entspricht der Zeit vom Stichtag der Berechnung der Mindesteigenmittel bis zur Belieferung beziehungsweise Ausübung des Kontrakts zuzüglich der allfälligen Laufzeit des Basisinstruments.

³ Können unterschiedliche Instrumente geliefert werden, um den Kontrakt zu erfüllen, so kann die Bank wählen, welches lieferbare Instrument in den Berechnungen berücksichtigt werden soll. Dabei sind die von der Börse festgelegten Konversionsfaktoren zu berücksichtigen.

⁴ Bei Futures auf einen Index von Unternehmensanleihen sind die Positionen zum Marktwert des fiktiven Basisportfolios abzubilden

Art. 11 Zerlegung von Swaps

¹ Swaps mit Zinssätzen als Referenzgrösse sind für die Berechnung der Mindesteigenmittel als zwei fiktive Positionen in Staatspapieren mit den entsprechenden Fälligkeiten abzubilden.

² Swaptions sind durch Replikation des der Option zugrunde liegenden Swaps abzubilden und für die Berechnung des allgemeinen Zinsrisikos mit dem Delta der Option zu gewichten. Für die Berechnung von Gamma- und Vega-Risiken ist die längere der beiden Laufzeiten der Basisinstrumente massgebend.

³ Bei Swaps, die nicht ausschliesslich auf Zinssätze referenzieren, ist der Zinsbestandteil bei der Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Zinsrisiken zu

berücksichtigen, und die verbleibende Referenzgrösse ist nach der für sie geltenden Regelung zu behandeln.

Art. 12 Alternativen für die Zerlegung von Swaps

¹ Banken mit wesentlichen Swapbüchern können die in die Laufzeitbänder oder Durationszeitbänder einzuordnenden Positionen, statt sie nach Artikel 11 zu bestimmen, mit alternativen Methoden berechnen, sofern die Prüfgesellschaft die Angemessenheit dieser Methoden und deren Implementierung verifiziert und der FINMA gegenüber bestätigt.

² Sie können insbesondere folgende alternativen Methoden anwenden:

- a. Die Barwerte der durch jedes Zinsinstrument bewirkten Zahlungsströme werden berechnet, indem jede einzelne Zahlung mit dem entsprechenden Nullcouponäquivalent abgezinst wird. Anschliessend wird ein einziger Nettobarwert dem entsprechenden Zeitband für Nullcouponanleihen für die Berechnung für allgemeine Marktrisiken zugeordnet.
- b. Die Sensitivitäten der Netto-Barwerte der einzelnen Zahlungsströme werden anhand der Renditeänderungen nach Anhang 1 oder 2 berechnet. Die Sensitivitäten werden anschliessend den entsprechenden Zeitbändern für die Berechnung für allgemeine Marktrisiken zugeordnet.

Art. 13 Allgemeines Zinsrisiko

(Art. 84 Abs. 2 ERV)

¹ Die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des allgemeinen Zinsrisikos sind für jede Währung getrennt mittels eines Fristigkeitenfächers zu berechnen, entweder nach der Laufzeitmethode (Art. 14) oder nach der Durationsmethode (Art. 16).

² Ein Wechsel von der Durationsmethode zur Laufzeitmethode ist in begründeten Fällen zulässig.

³ Währungen, in denen die Bank eine geringe Geschäftstätigkeit aufweist, können in einem Fristigkeitenfächer zusammengefasst werden. In diesem Fall sind die Absolutwerte sämtlicher Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen aller Währungen in einem Laufzeitband zu addieren und es sind keine weiteren Verrechnungen zulässig.

Art. 14 Laufzeitmethode

¹ Berechnet die Bank die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des allgemeinen Zinsrisikos nach der Laufzeitmethode, so sind die Positionen einer Währung abhängig vom Coupon in die Laufzeitbänder nach Anhang 1 einzustellen. Festverzinsliche Instrumente sind nach ihrer Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit und zinsvariable Instrumente nach der Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsneufestsetzungstermin einzustellen.

² Die zur Unterlegung der allgemeinen Zinsrisiken erforderlichen Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV je Währung entsprechen der Summe der in der nachstehenden Reihenfolge zu addierenden Grössen. Die Berechnung der zugehörigen Netto-positionen basieren auf den bereits gewichteten Long- und Short-Positionen,

wobei sich die Gewichtung der Positionen je Laufzeitband und Definition der drei Laufzeitbandzonen nach Anhang 1 richtet:

- a. Summe aller laufzeitbandbezogenen Nettopositionen;
- b. 10 Prozent der Summe der geschlossenen Positionen aus Verrechnung der gewichteten Long- und Short-Positionen innerhalb jedes Laufzeitbands;
- c. 40 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der Summe der Netto-Longpositionen mit der Summe der Netto-Short-Positionen der Laufzeitbänder der Zone 1;
- d. 30 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der Summe der Netto-Longpositionen mit der Summe der Netto-Short-Positionen der Laufzeitbänder der Zone 2;
- e. 30 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der Summe der Netto-Longpositionen mit der Summe der Netto-Short-Positionen der Laufzeitbänder der Zone 3;
- f. 40 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der Nettoposition der Zone 1 mit der Nettoposition der Zone 2;
- g. 40 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der nach Buchstabe f verbleibenden Nettoposition der Zone 2 mit der Nettoposition der Zone 3;
- h. 100 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der nach Buchstaben f und g verbleibenden Nettoposition der Zonen 1 und 3;

Art. 15 Geschlossene Position

Als geschlossene Position aus einer Verrechnung einer Long- mit einer Short-Position gilt der kleinere der absoluten Beträge dieser Positionen.

Art. 16 Durationsmethode

¹ Die Anwendung der Durationsmethode ist zulässig, wenn Personal, Organisation und IT-Systeme die einwandfreie Anwendung der Durationsmethode gewährleisten. Die Durationsmethode ist in der Regel von sämtlichen Niederlassungen und für sämtliche Produkte anzuwenden.

² Wer die Mindesteigenmittel zur Unterlegung des allgemeinen Zinsrisikos nach der Durationsmethode berechnet, hat für jedes Instrument oder im Fall einer Zerlegung von Swaps in Zahlungsströme nach Artikel 12 für dessen einzelne Zahlungen eine Kurssensitivität zu berechnen. Die Kurssensitivität entspricht dem Marktwert des Instruments beziehungsweise des Zahlungsstroms multipliziert mit seiner modifizierten Duration und mit der entsprechend der Laufzeit des Instruments beziehungsweise des Zahlungsstroms angenommenen Renditeänderung nach Anhang 2.

³ Die Kurssensitivitäten sind getrennt nach Währungen entsprechend der Duration des Instruments beziehungsweise des Zahlungsstroms in die Zeitbänder nach Anhang 2 einzustellen.

⁴ Die zur Unterlegung der Zinsrisiken erforderlichen Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV je Währung entsprechen der Summe der in der nachstehenden Reihenfolge zu addierenden Grössen. Die Berechnung der zugehörigen Nettopositionen basieren auf den Long- und Short-Positionen in den Zeitbändern, wobei sich die Definition der drei Zeitbandzonen nach Anhang 2 richtet:

- a. Summe aller zeitbandbezogenen Nettopositionen;
- b. 5 Prozent der Summe der geschlossenen Position aus Verrechnung der Long- und Short-Position innerhalb jedes Zeitbands;
- c. 40 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der Summe der Netto-Longpositionen mit der Summe der Netto-Short-Positionen der Zeitbänder der Zone 1;
- d. 30 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der Summe der Netto-Longpositionen mit der Summe der Netto-Short-Positionen der Zeitbänder der Zone 2;
- e. 30 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der Summe der Netto-Longpositionen mit der Summe der Netto-Short-Positionen der Zeitbänder der Zone 3;
- f. 40 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der Nettoposition der Zone 1 mit der Nettoposition der Zone 2;
- g. 40 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der nach Buchstabe f verbleibenden Nettoposition der Zone 2 mit der Nettoposition der Zone 3;
- h. 100 Prozent der geschlossenen Position aus Verrechnung der nach Buchstaben f und g jeweils verbleibenden Nettoposition der Zonen 1 und 3;

Art. 17 Spezifisches Zinsrisiko

(Art. 84 Abs. 1 ERV)

¹ Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten entsprechen dem Absolutwert der Nettoposition pro Emission nach Artikel 51 ERV multipliziert mit dem dem Zinsinstrument nach Anhang 5 ERV entsprechenden Satz.

² Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV für das spezifische Zinsrisiko von Verbriefungspositionen berechnen sich für jede Netto-Verbriefungsposition nach den für das Bankenbuch geltenden Regeln nach Artikel 130–133 der Verordnung der FINMA vom ... über die Kreditrisiken³ (KreV-FINMA), wobei die Risikogewichte durch 12.5 zu dividieren sind.

³ SR ...

2. Abschnitt: Aktienpreisrisiko

Art. 18 Allgemeines und spezifisches Aktienpreisrisiko (Art. 85 ERV)

¹ Die Aktienpreisrisiken umfassen :

- a. Aktienpreisrisiken, die auf Schwankungen des jeweiligen nationalen Aktienmarkts zurückgeführt werden können (allgemeines Aktienpreisrisiko);
- b. Aktienpreisrisiken, die auf den Emittenten der Aktie zurückzuführen sind und nicht durch allgemeine Marktschwankungen erklärt werden können (spezifisches Aktienpreisrisiko).

² Als nationaler Aktienmarkt gilt für Emittenten mit international kotierten Aktieninstrumenten der Heimmarkt des Emittenten. Ein Aktieninstrument, das in verschiedenen nationalen Indizes enthalten ist, kann nach Massgabe seiner Bewirtschaftung anteilmässig zu mehreren nationalen Aktienmärkten zugeordnet werden.

Art. 19 Zu erfassende Positionen

¹ Im einfachen Marktrisiko-Standardansatz sind sämtliche Positionen des Handelsbuchs mit Aktienpreisrisiken für die Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Aktienpreisrisiken zu erfassen.

² Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen sind wie Aktien zu erfassen. Alternativ können sie in ihre Bestandteile aufgespalten und die einzelnen Bestandteile gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels für die entsprechenden Risikokategorien erfasst werden.

³ Die Erfassung sowie die Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken von Optionen auf Aktieninstrumente richten sich nach dem 5. Abschnitt.

Art. 20 Abbildung und Bewertung der Positionen

¹ Sämtliche Positionen nach Artikel 19 sind zu Marktwerten zu bewerten. Fremdwährungspositionen müssen zum Kassakurs in Franken umgerechnet werden.

² Futures- und Forward-Kontrakte sind als Kombination einer Long- beziehungsweise einer Short-Position in einer Aktie, einem Aktienkorb oder einem Aktienindex einerseits und einer fiktiven Staatsanleihe andererseits abzubilden. Aktienpositionen werden dabei zum aktuellen Marktpreis bewertet, Aktienkorb- oder Aktienindexpositionen als zu Marktpreisen bewerteter aktueller Wert des fiktiven zugrunde liegenden Aktienportfolios abgebildet.

³ Aktienschwaps sind ebenfalls als Kombination einer Long- und einer Short-Position abzubilden. Dabei ist entweder eine Kombination aus zwei Aktien-, Aktienkorb- oder Aktienindexpositionen oder eine Kombination aus einer Aktien-, Aktienkorb- oder Aktienindexposition und einer Zinsposition anzuwenden.

Art. 21 Verrechnung von sich ausgleichenden Positionen

Sich betragsmässig ausgleichende Positionen in Derivaten oder in Derivaten und entsprechenden Basisinstrumenten in jeder identischen Aktie oder jedem identischen Aktienindex können miteinander verrechnet werden.

Art. 22 Mindesteigenmittel für allgemeines Aktienpreissrisiko

Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung des allgemeinen Aktienpreissrisikos betragen 8 Prozent des absoluten Werts der Nettoposition pro nationalem Aktienmarkt nach Artikel 51 ERV

Art. 23 Mindesteigenmittel für spezifisches Aktienpreissrisiko

(Art. 85 Abs. 3 ERV)

¹ Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung des spezifischen Aktienpreissrisikos betragen 8 Prozent des absoluten Werts der Nettoposition pro Emission oder Aktienindex nach Artikel 51 ERV.

² In Abweichung von Absatz 1 kann für anerkannte Hauptindizes nach Anhang 4 KreV-FINMA⁴ ein Satz von 2 Prozent verwendet werden.

³ Verfolgt die Bank eine Arbitragestrategie mit Aktienindexfutures, so muss der Satz nach Absatz 2 nur auf eine Seite der Arbitrageposition angewendet werden, falls die entgegengesetzten Positionen in Futures:

- a. verschiedene Laufzeiten aufweisen und auf den identischen Index lauten; oder
- b. identische Laufzeiten und aufweisen und auf ähnliche Indizes lauten.

⁴ Verfolgt die Bank eine Arbitragestrategie mit Positionen in Futures auf anerkannte Hauptindizes nach Anhang 4 KreV-FINMA auf der einen Seite und einem Aktienkorb auf der anderen Seite, so darf der Satz nach Absatz 2 auch auf den Aktienkorb angewendet und auf die Berechnung der Mindesteigenmittel für das allgemeine Aktienpreissrisiko der gegenläufigen, wertmässig ausgleichenden Positionen verzichtet werden, falls

- a. die Arbitrageposition vorsätzlich eingegangen wurde und separat überwacht wird; und
- b. die Zusammensetzung des Aktienkorbes mindestens 90 Prozent des nach Notionals aufgeteilten Indexes abdeckt.

⁴ SR ...

3. Abschnitt: Währungs- und Goldpreisrisiko

Art. 24 Zu erfassende Positionen

(Art. 86 ERV)

¹ Im einfachen Marktrisiko-Standardansatz sind sämtliche Positionen mit Währungs- und Goldpreisrisiken für die Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Währungsrisiken zu erfassen. Artikel 81b ERV bleibt vorbehalten.

² Korbwährungen können als eigenständige Währung behandelt oder in ihre Währungsbestandteile zerlegt werden. Die gewählte Art der Behandlung ist durchgängig und stetig anzuwenden.

³ Die Erfassung sowie die Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken von Optionen auf Instrumente in Fremdwährungen und Gold richten sich nach dem 5. Abschnitt .

Art. 25 Nettoposition pro Fremdwährung

¹ Die Nettoposition pro Fremdwährung ist sinngemäss nach Artikel 51 ERV zu berechnen als Summe der folgenden Positionen:

- a. alle Aktiven abzüglich aller Passiven (Nettokassaposition), einschliesslich aufgelaufener Zinsen;
- b. alle ausstehenden abzüglich aller zu zahlenden Nettobarwerte im Rahmen aller in dieser Währung getätigten Termingeschäfte (Nettoterminposition);
- c. der Nettobetrag bekannter, zukünftiger und bereits voll abgesicherter Erträge und Aufwendungen;
- d. alle Garantien und ähnliche Instrumente, die mit Sicherheit abgerufen werden und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht widerrufbar sind;
- e. alle Deltaäquivalente von Optionen auf Instrumente in Währungen und Gold, falls diese nach dem Delta-Plus-Verfahren (Art. 33 Abs. 1 Bst. a) behandelt werden;
- f. alle Deltaäquivalente von Optionen in Fremdwährung;
- g. alle anderen Positionen, die einen Gewinn oder Verlust in dieser Fremdwährung darstellen.

² Bei der Berechnung des Nettobetrags nach Absatz 1 Buchstabe c können nicht abgesicherte zukünftige Erträge und Aufwendungen berücksichtigt werden, sofern dies durchgängig und stetig erfolgt.

³ Die Nettoposition in jeder Fremdwährung ist zum Kassakurs in Franken umzurechnen.

⁴ Bei Optionen, deren Basiswert und Ausübungspreis in einer identischer Fremdwährung denominiert sind, kann anstelle des Deltaäquivalents der Optionspreis in der Nettoposition berücksichtigt werden.

Art. 26 Nettoposition in Gold

Kassa- und Terminpositionen in Gold sind in eine Standardmasseinheit, in der Regel in Unzen oder Kilogramm, umzurechnen und zum jeweiligen Kassapreis zu bewerten.

4. Abschnitt: Rohstoffrisiko**Art. 27** Zu erfassende Positionen
(Art. 86a ERV)

¹ Im einfachen Marktrisiko-Standardansatz sind sämtliche Positionen mit Rohstoffrisiken für die Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung des Rohstoffrisikos zu erfassen. Dazu gehören auch Edelmetalle sowie Positionen in nicht physischen Gütern wie Strom und CO₂-Zertifikate, ausgenommen Gold.

² Positionen, die nur der Bestandesfinanzierung dienen, müssen nicht erfasst werden.

³ Die Erfassung sowie die Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken von Optionen auf Rohstoffinstrumente richten sich nach dem 5. Abschnitt.

Art. 28 Verrechnung von Positionen

¹ Sämtliche Long- und Short-Positionen in jedem Rohstoff sind in eine Standardmasseinheit wie Barrel oder Kilogramm umzurechnen und zum aktuellen Kassapreis in Franken zu bewerten.

² Eine Verrechnung zwischen verschiedenen Unterkategorien ist nur zulässig, wenn diese Unterkategorien bei der Lieferung untereinander austauschbar sind. Rohstoffe gelten auch dann als verrechenbar, wenn sie nahe Substitute sind und ihre Preisentwicklung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist.

³ Will sich eine Bank bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für Rohstoffe auf Korrelationen stützen, so muss sie vorgängig die Bewilligung der FINMA einholen. Diese prüft das gewählte Verfahren und dessen Genauigkeit.

⁴ Bei Märkten mit täglichen Lieferterminen können Kontrakte miteinander verrechnet werden, wenn deren Fälligkeitstermine höchstens zehn Tage auseinander liegen.

Art. 29 Rohstoffderivate

¹ Rohstoff-Futures- und -Forward-Kontrakte sind als Kombination einer Long- beziehungsweise einer Short-Position in einem Rohstoff einerseits und einer fiktiven Staatsanleihe andererseits zu erfassen.

² Rohstoff-Swaps mit einem festen Preis auf der einen und dem jeweiligen Marktpreis auf der anderen Seite sind als eine Reihe von Positionen zu erfassen, die dem Nominalbetrag des Kontrakts entsprechen. Dabei ist jede Zahlung im Rahmen des Swaps als eine Position zu betrachten.

³ Bei Rohstoff-Swaps sind Positionen, bei denen die Bank einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, als Long-Positionen zu erfassen. Positionen, bei denen die Bank einen festen Preis erhält und einen variablen Preis zahlt, sind als Short-Positionen zu erfassen.

⁴ Bei Rohstoff-Swaps, bei denen fixe oder variable Zinszahlungen geleistet werden, sind die Zahlungen in das entsprechende Laufzeitband für die Messung des allgemeinen Zinsrisikos von Zinsinstrumenten einzustellen.

Art. 30 Mindesteigenmittel nach dem Laufzeitbandverfahren

¹ Die nach den Artikeln 27–29 bestimmten Positionen sind nach Rohstoffen getrennt und entsprechend ihrer Fälligkeit in die Laufzeitbänder nach Anhang 3 einzustellen, wobei physische Bestände in das erste Laufzeitband einzustellen sind.

² Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV pro Rohstoff entsprechen der Summe der wie folgt berechneten Grössen:

- a. Produkt aus der Summe der geschlossenen Positionen aus Verrechnung der Short- und Long-Positionen innerhalb jedes Laufzeitbands, multipliziert mit 1,5 Prozent;
- b. Resultat aus folgender Berechnung: Allfällig verbleibende Nettopositionen in kürzerfristigen Laufzeitbändern sind in das jeweils nächste längerfristige Laufzeitband vorzutragen, beginnend mit dem kurzfristigsten Laufzeitband. Pro Laufzeitband, über das hinweg eine Nettoposition vorgetragen wird, ist der Absolutwert der Nettoposition mit 0,6 Prozent zu multiplizieren;
- c. Resultat aus folgender Berechnung: Der Absolutwert jeder Position in einem Laufzeitband, die durch das Vortragen nach Buchstabe b betragsmässig geschlossen wird, ist mit 1,5 Prozent zu multiplizieren;
- d. Produkt aus dem Absolutwert der verbleibenden Nettoposition und 15 Prozent.

Art. 31 Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren entsprechen die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV pro Rohstoff der Summe von:

- a. 15 Prozent des Absolutwerts der Nettoposition; und
- b. 3 Prozent der Summe der Absolutwerte der Long- und Short-Positionen.

5. Abschnitt: Marktrisiko von Optionen

Art. 32 Zu erfassende Positionen

(Art. 83a Abs. 2 ERV)

¹ Im einfachen Marktrisiko-Standardansatz sind die Finanzinstrumente mit Optionscharakter für die Bestimmung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung des Marktrisikos von Optionen wie folgt zu erfassen:

- a. analytisch zerlegt in Optionen und Basisinstrumente; oder
- b. durch Approximation ihrer Risikoprofile mittels synthetischer Portfolios aus Optionen und Basisinstrumenten.

² Ist der Optionscharakter nur schwach ausgeprägt, so kann das Finanzinstrument statt als Option auch entsprechend seiner spezifischen Charakteristik behandelt werden.

Art. 33 Zulässige Verfahren

¹ Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung des Marktrisikos von Optionen sind nach einem der folgenden Verfahren zu bestimmen:

- a. nach dem Delta-Plus-Verfahren;
- b. nach der Szenario-Analyse;
- c. nach dem vereinfachten Verfahren.

² Das vereinfachte Verfahren darf nur angewendet werden, wenn ausschliesslich gekaufte Optionen verwendet werden.

Art. 34 Delta-Plus-Verfahren

Nach dem Delta-Plus-Verfahren sind Mindesteigenmittel für Delta-, Gamma- und Vega-Risiken für jede Option nach den Artikeln 35–38 zu bestimmen.

Art. 35 Delta-Risiken

Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung der Delta-Risiken von Optionen mit allgemeinen und gegebenenfalls spezifischen Marktrisiken werden bestimmt, indem das Delta-Äquivalent nach den Regeln für die Mindesteigenmittel des Basisinstruments nach dem 1.–4. Abschnitt behandelt wird.

Art. 36 Gamma-Risiken von Optionen mit allgemeinen Marktrisiken

¹ Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung der Gamma-Risiken von Optionen mit allgemeinen Marktrisiken entsprechen der Summe der Absolutbeträge der negativen Netto-Gamma-Effekte pro Kategorie von Basisinstrumenten.

² Der Netto-Gamma-Effekt pro Kategorie von Basisinstrumenten entspricht der Summe der Gamma-Effekte von Long-Positionen (gekaufte Optionen) und Short-Positionen (verkaufte Optionen) in der jeweiligen Kategorie.

³ Der Gamma-Effekt ist nach der Formel nach Anhang 4 zu berechnen.

⁴ Der Netto-Gamma-Effekt ist für jede der folgenden Kategorien von Basisinstrumenten zu berechnen:

- a. Zinsinstrumente derselben Währung und desselben Laufzeitbandes nach Anhang 1 für Banken, welche die Laufzeitmethode verwenden, oder nach Anhang 2 für Banken, welche die Durationsmethode verwenden;
- b. Aktien und Aktienindizes desselben nationalen Marktes;

- c. Fremdwährungen jedes Währungspaares;
- d. Gold;
- e. Rohstoffe, die verrechenbar sind nach Artikel 28 Absatz 2.

Art. 37 Gamma-Risiken von Optionen mit spezifischen Risiken

Banken, die über wesentliche Positionen in Optionen auf einzelne Aktieninstrumente oder Zinsinstrumente verfügen, müssen bei der Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Optionsrisiken zusätzlich zu den Mindesteigenmitteln nach Artikel 36 die Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Gamma-Risiken von Optionen mit spezifischen Risiken hinzuzählen.

Art. 38 Vega-Risiken

¹ Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung von Vega-Risiken entsprechen der Summe der absoluten Beträge der über alle Kategorien berechneten Netto-Vega-Effekte.

² Der Vega-Effekt ist nach der Formel nach Anhang 5 zu berechnen. Kann bei illiquiden Optionsinstrumenten die implizite Volatilität nicht nach den gängigen Methoden bestimmt werden, so können andere Verfahren angewendet werden, die zur Bestimmung der Volatilitätsstruktur geeignet sind.

³ Der Netto-Vega-Effekt ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten nach Artikel 36 Absatz 4 zu bestimmen. Er entspricht der Summe aller Vega-Effekte von Long-Positionen (gekaufte Optionen) abzüglich der Summe aller Vega-Effekte von Short-Positionen (verkaufte Optionen).

Art. 39 Szenario-Analyse

¹ Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung des jeweiligen Marktrisikos von Optionen entsprechen im Verfahren der Szenario-Analyse der Summe der nach Absatz 2 berechneten potenziell höchsten Verluste.

² Bei Options- und dazugehörigen Absicherungspositionen (Art. 40) ist für jede Kategorie von Basisinstrumenten nach Artikel 36 Absatz 4 der potentiell höchste Verlust aus allen möglichen Kombinationen von Veränderungen des Werts (Art. 41) und der Volatilität (Art. 42) des Basisinstruments im Rahmen einer separaten Matrix zu berechnen.

³ Bei Zinsinstrumenten besteht die Möglichkeit, nicht für jedes Zeitband nach Anhang 1 und 2 eine separate Analyse durchzuführen, sondern die Zeitbänder in mindestens sechs verschiedene Gruppen von bis zu drei Zeitbändern zusammenzufassen.

⁴ Währungsübergreifende Abhängigkeiten (*Cross-Currency-Beziehungen*) dürfen berücksichtigt werden.

Art. 40 Zugehörige Absicherungsposition

¹ Eine Absicherungsposition gehört im Rahmen der Szenario-Analyse zu einer Option als dazugehörige Absicherungsposition, wenn:

- a. die Absicherungsposition der gleichen Kategorie nach Artikel 36 Absatz 4 wie diejenige des Basisinstruments der Option angehört; und
- b. das Deltaäquivalent der Absicherungsposition jenes der Option nicht übersteigt.

² Lineare Positionen in Aktieninstrumenten, Währungen, Gold und Rohstoffen dürfen auch dann in die entsprechenden Szenario-Analyse-Matrizen integriert werden, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist, sofern sich dadurch keine geringeren Mindesteigenmittel als nach separater Behandlung dieser Positionen ergeben.

Art. 41 Wertveränderungen

¹ Zur Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos sind innerhalb der nachstehenden Spanne die Berechnungen für mindestens sieben verschiedene Wertveränderungen, einschliesslich einer Veränderung von null Prozent, durchzuführen, wobei die Intervalle zwischen den unterstellten Wertveränderungen gleich gross sein müssen:

- a. Zinsoptionen: \pm Renditeänderung nach Anhang 2;
- b. Optionen auf Aktien oder Aktienindizes: \pm 8 Prozent;
- c. Optionen auf Währungen oder Gold: \pm 8 Prozent;
- d. Optionen auf Rohstoffe: \pm 15 Prozent.

² Werden bei Zinsoptionen nach Absatz 1 Buchstabe a mehrere Laufzeitbänder zu einer Gruppe zusammengefasst, gilt für die Gruppe die höchste Renditeänderung der zusammengefassten Laufzeitbänder.

³ Zur Unterlegung des spezifischen Risikos sind die deltagewichteten Positionen nach den Artikeln 17 und 23 zu behandeln.

Art. 42 Volatilitätsveränderungen

¹ Der potenziell höchste Verlust nach Artikel 39 Absatz 2 ist zumindest zu berechnen für:

- a. eine unveränderte implizite Volatilität;
- b. eine um 25 Prozent erhöhte implizite Volatilität; und
- c. eine um 25 Prozent verringerte implizite Volatilität.

² Bei illiquiden Optionsinstrumenten können ausnahmsweise andere Verfahren angewendet werden, die zur Bestimmung der Volatilitätsstruktur geeignet sind.

Art. 43 Vereinfachtes Verfahren

Die Mindesteigenmittel vor Skalierung nach Artikel 83a ERV zur Unterlegung des Marktrisikos von Optionen entsprechen im vereinfachten Verfahren:

- a. für eine Long-Position in einem Call oder Put dem geringeren der beiden folgenden Beträge:
 1. Marktwert der Option,
 2. Marktwert des Nominalbetrags des Basisinstruments multipliziert mit der Summe der Sätze für das allgemeine Marktrisiko und gegebenenfalls bei Optionen auf Aktien- und Zinsinstrumente für das spezifische Risiko in Bezug auf das Basisinstrument;
- b. für eine Kassa-Long-Position und eine gekaufte Put-Option oder eine Kassa-Short-Position und eine gekaufte Call-Option dem höheren der beiden folgenden Beträge:
 1. Marktwert des Nominalbetrags des Basisinstruments multipliziert mit der Summe der Sätze für das allgemeine Marktrisiko und gegebenenfalls für das spezifische Risiko in Bezug auf das Basisinstrument abzüglich des inneren Werts der Option,
 2. Null.

6. Abschnitt: Kreditderivaterisiko**Art. 44** Grundsätze

Kreditderivate werden zur Absicherung von Marktrisiken und zur Verrechnung nach den Artikeln 46 und 47 anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 47–55 KreV-FINMA⁵ erfüllen.

Art. 45 Allgemeines Marktrisiko

Für die Berechnung der Mindesteigenmittel, die zur Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos folgender Kreditderivate erforderlich sind, gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Ein Total-Return-Swap ist wie folgt zu behandeln:
 1. durch die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber als Kombination einer Long-Position in der Referenzforderung und einer Short-Position in einer Staatsanleihe,
 2. durch die Sicherungsnehmerin oder den Sicherungsnehmer als Kombination einer Short-Position in der Referenzforderung und einer Long-Position in einer Staatsanleihe.
- b. Eine Credit-Linked-Note ist als Anleihe von deren Emittenten zu behandeln:

⁵ SR ...

1. durch die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber als Long-Position,
 2. durch die Sicherungsnehmerin oder den Sicherungsnehmer als Short-Position.
- c. Für Credit-Default-Swaps und Nth-to-Default-Swaps mit nicht periodischen Prämienzahlungen kann auf die Berechnung der Mindesteigenmittel für das allgemeine Zinsänderungsrisiko verzichtet werden.
- d. Periodische Prämienzahlungen von Credit-Default-Swaps oder First-to-Default-Swaps sind bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für das allgemeine Zinsrisiko zu berücksichtigen.

Art. 46 Spezifisches Risiko: Verrechnung gegenläufiger Positionen in Kreditderivaten

¹ Betragsmässig sich ausgleichende Positionen in identischen Kreditderivaten können bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für das spezifische Risiko miteinander verrechnet werden.

² Gegenläufige Positionen in nicht identischen Kreditderivaten können nur im Fall von entgegengesetzten Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes oder von Credit-Default-Swap-Komponenten aus Credit-Linked-Note-Kontrakten mit direkten Credit-Default-Swap-Positionen und nur zu 80 Prozent nach Ziffer 40.17 des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Marktrisiken (MAR) in der Fassung nach Anhang 1 ERV miteinander verrechnet werden, sofern:

- a. die jeweiligen Referenzforderungen identisch sind;
- b. die Positionen auf dieselbe Währung lauten; und
- c. die Positionen die exakt gleiche Restlaufzeit haben.

Art. 47 Spezifisches Risiko: Verrechnung von Kreditderivaten mit Kassapositionen

¹ Ein Credit-Default-Swap und eine Kassaposition können zu 80 Prozent nach Ziffer 40.17 MAR in der Fassung nach Anhang 1 ERV miteinander verrechnet werden, wenn:

- a. die Referenzforderung und die Kassaposition identisch sind;
- b. der Auszahlungsbetrag des Credit-Default-Swap und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten
- c. der Credit-Default-Swap und die Kassaposition die exakt gleiche Restlaufzeit haben; und
- d. keine Vertragsbestandteile des Credit-Default-Swaps dazu führen, dass die Preisbewegung des Credit-Default-Swaps wesentlich von der Preisbewegung der Kassaposition abweicht.

² Die Verrechnung eines Total-Return-Swap mit einer Kassaposition in der Referenzforderung des Total-Return-Swap ist nach Artikel 9 vorzunehmen.

³ Die Credit-Default-Swap-Komponente einer gekauften Credit-Linked-Note kann mit einer Short-Position und eine emittierte Credit-Linked-Note kann mit einer Kassa-Long-Position in der Referenzforderung zu 80 Prozent nach Ziffer 40.17 MAR verrechnet werden, wenn:

- a. die Kassaposition und die Referenzforderung identisch sind;
- b. die Credit-Linked-Note und die Kassaposition auf dieselbe Währung lauten; und
- c. die Credit-Linked-Note und die Kassaposition die exakt gleiche Restlaufzeit haben.
- d. keine Vertragsbestandteile der Credit-Linked-Note dazu führen, dass die Preisbewegung der Credit-Linked-Note wesentlich von der Preisbewegung der Kassaposition abweicht.

⁴ Hält eine Bank einen First-to-Default-Swap und eine oder mehrere Referenzforderungen als Kassapositionen, so richtet sich die Verrechnung der spezifischen Risikokomponente nach Ziffer 40.21 Absatz 2 MAR.

⁵ Die Verrechnung eines Nth-to-Default-Kreditderivats mit N grösser als 1 mit einer entsprechenden Kassaposition ist nicht erlaubt.

Art. 48 Spezifisches Risiko bei fehlender Verrechnungsmöglichkeit

Fehlen Verrechnungsmöglichkeiten nach den Artikeln 46 und 47, so gelten für die Unterlegung des spezifischen Risikos folgender Kreditderivate nachstehende Grundsätze:

- a. Ein Total-Return-Swap ist aus Sicht der Sicherungsgeberin oder des Sicherungsgebers als eine Long-Position und aus Sicht der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers als eine Short-Position in der Referenzforderung zu erfassen.
- b. Eine Credit-Linked-Note ist durch die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber als Long-Position sowohl in der Anleihe von deren Emittenten als auch in der Referenzforderung zu erfassen. Aus Sicht der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers ist eine Credit-Linked-Note als Short-Position in der Referenzforderung zu erfassen.
- c. Für einen Credit-Default-Swap ist aus Sicht der Sicherungsgeberin oder des Sicherungsgebers eine Long- und aus Sicht der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers eine Short-Position in der Referenzforderung zu erfassen.
- d. Die Risiken aus einem First-to-Default-Swap sind für alle im Basket enthaltenen Forderungen in Form synthetischer Positionen zu erfassen: als Long-Positionen aus Sicht der Sicherungsgeberin oder des Sicherungsgebers und als Short-Positionen aus Sicht der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungs-

nehmers. Für Nth-to-Default-Swaps ist analog vorzugehen, wobei auf die Berücksichtigung der N-minus-eins-Positionen mit den geringsten Mindesteigenmitteln für das spezifische Risiko verzichtet werden kann.

Art. 49 Mindesteigenmittel für Kreditderivate

¹ Die nach der Verrechnung nach den Artikeln 46 und 47 verbleibenden Positionen sind jeweils als absolute Werte zum absoluten Wert der Nettoposition pro Emission der Referenzforderung zu addieren.

² Bei gegenläufigen Positionen in Kreditderivaten, welche nicht verrechenbar sind nach Artikel 46, die aber die Voraussetzungen nach den Artikeln 47–55 Absatz 1 KreV-FINMA⁶ erfüllen, ist eine Long- und eine Short-Position zu berechnen. Die betragsmässig grössere dieser beiden Positionen ist in Höhe ihres absoluten Wertes zum absoluten Wert der Nettoposition pro Emission der Referenzforderung zu addieren. Notes aus Credit-Linked-Note-Kontrakten sind analog zu berücksichtigen.

³ Bei gegenläufigen Positionen in Kreditderivaten und Kassapositionen, welche nicht verrechenbar sind nach Artikel 47, die aber die Voraussetzungen nach den Artikeln 47–55 Absatz 1 KreV-FINMA erfüllen, ist eine Long- und eine Short-Position zu berechnen. Die betragsmässig grössere dieser beiden Positionen ist in Höhe ihres absoluten Wertes zum absoluten Wert der Nettoposition pro Emission der Referenzforderung zu addieren.

⁴ Bei Positionen in Kreditderivaten, welche weder verrechenbar nach Absatz 1 noch gegenläufig sind nach den Absätzen 2 und 3, sind die jeweiligen Komponenten der Kreditderivate als absolute Werte zum absoluten Wert der Nettoposition pro Emission der Referenzforderung zu addieren.

⁵ Übersteigen die nach den Absätzen 1–4 bestimmten Mindesteigenmittel für ein Kreditderivat einschliesslich Verbriefungen den maximal möglichen Verlust, so dürfen die entsprechenden synthetischen Positionen proportional so vermindert werden, dass die Mindesteigenmittel aus dem betreffenden Instrument dem maximal möglichen Verlust entsprechen.

⁶ Für First- und Nth-to-Default-Kreditderivate sind die Mindesteigenmittel für spezifische Risiken nach Ziffer 40.21 MAR in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu berechnen.

7. Abschnitt: De-Minimis-Ansatz für das Zins- und Aktienpreissrisiko

(Art. 83 Abs. 3 ERV)

Art. 50 Grenzwerte für das Handelsbuch

Das Handelsbuch einer Bank, die die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Zins- und Aktienpreissrisiken nach Artikel 83 Absatz 3 ERV berechnet (De-Minimis-Ansatz), darf folgende Grenzwerte zu keiner Zeit überschreiten:

- a. 30 Millionen Franken;

⁶ SR ...

- b. 6 Prozent der um die absoluten Beträge der Eventualverbindlichkeiten, unwiderruflichen Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, Verpflichtungskrediten und Kontraktvolumen aller offenen Derivate ergänzten Bilanzsumme des letzten Quartalsabschlusses.

Art. 51 Grösse des Handelsbuchs

Die für die Anwendbarkeit des De-Minimis-Ansatzes massgebende Grösse des Handelsbuchs entspricht der Summe aus:

- a. den absoluten Marktwerten sämtlicher Kassapositionen im Handelsbuch;
- b. den absoluten deltagewichteten Marktwerten sämtlicher den einzelnen Optionspositionen des Handelsbuchs zugrunde liegenden tatsächlich oder fiktiven Basisinstrumente;
- c. den absoluten Marktwerten der jeweils betragsmässig grösseren Komponente sämtlicher Terminpositionen im Handelsbuch.

Art. 52 Ausschluss und Verrechnung von Positionen

¹ Bei der Bestimmung der Grösse des Handelsbuchs nach Artikel 51 können unberücksichtigt bleiben:

- a. sich ausgleichende Positionen nach Artikel 9 Absatz 1, wobei die Verrechnungsmöglichkeit nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 nicht auf Zinsfutures begrenzt ist. Diese Verrechnungsmöglichkeit gilt analog für Aktien-, Aktienindex-, Währungs-, Gold- und Rohstofffutures.
- b. sich ausgleichende Positionen nach Artikel 21, wobei die Verrechnung von Aktien- und Aktienindexfutures voraussetzt, dass die Fälligkeitstermine nicht mehr als sieben Kalendertage auseinander liegenden und die Futures auf die gleiche Währung lauten.

² Swaps, Forwards und Forward Rate Agreements können abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 und unabhängig von der Laufzeit bis zur nächsten Zinsneufestsetzung oder bis zur Fälligkeit miteinander verrechnet werden, wenn die Zinsneufestsetzungs- resp. Fälligkeitstermine innerhalb von zehn Kalendertagen liegen.

³ Im Übrigen sind Verrechnungen von Derivaten mit entsprechenden Basisinstrumenten oder von Derivaten untereinander unzulässig.

Art. 53 Optionspositionen auf Aktien- und Zinsinstrumente

¹ Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem De-Minimis-Ansatz müssen die nach Artikel 34 zu berechnenden Gamma- und Vega-Effekte aus Optionspositionen auf Zins- und Aktieninstrumente nicht berücksichtigt werden.

² Die Mindesteigenmittel für nicht lineare Marktrisiken von Optionspositionen mit Währungen, Gold oder Rohstoffen als Basiswert sind unabhängig von ihrer Banken- oder Handelsbuchzuordnung nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz zu berechnen.

3. Kapitel: Marktrisiko-Standardansatz

Art. 54 Anwendbarkeit der Basler Mindeststandards

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 gelten für die Anwendung des Marktrisiko-Standardansatzes die Anforderungen nach den Ziffern 20–23 MAR in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

² Die Anwendung von reduzierten Risikogewichten für das Ausfallrisiko gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, öffentlichen Körperschaften und multilateralen Entwicklungsbanken nach Ziffer 22.7 MAR ist nicht zulässig.

4. Kapitel: Marktrisiko-Modellansatz

Art. 55 Anwendbarkeit der Basler Mindeststandards

(Art. 87 Abs. 2 ERV)

Unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen gelten für die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes die Anforderungen nach den Ziffern 11.2, 12, 30–33 und 99 MAR sowie nach Ziffer 33 des Basler Mindeststandards zum aufsichtsrechtlichen Prüfprozess (SRP) in der jeweiligen Fassung nach Anhang 1 ERV.

Art. 56 Beizug Dritter im Bewilligungsverfahren

(Art. 87 Abs. 2 ERV)

Die FINMA kann sich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens stützen auf Prüfungshandlungen:

- a. der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft der antragstellenden Bank;
- b. einer anderen aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft;
- c. ausländischer Aufsichtsbehörden; oder
- d. Dritter, sofern diese unabhängig sind und über angemessenes Fachwissen verfügen.

Art. 57 Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 87 Abs. 2 ERV)

¹ Die FINMA erteilt die Bewilligung für die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Sowohl der Handelsbereich als auch das Back-Office und die Risikokontrolle verfügen über eine hinreichende Informatik-Infrastruktur.
- b. Der Marktrisiko-Modellansatz und die entsprechenden Risikomanagementsysteme:
 1. beruhen auf einem soliden Konzept,
 2. sind korrekt implementiert, und

3. berücksichtigen die spezifischen Aktivitäten des Instituts, insbesondere die Zusammensetzung des Handelsbuchs und der entsprechenden Handelsstrategien und Mandate gemäss Ziffer 12 MAR in der Fassung nach Anhang 1 ERV;
 - c. der Marktrisiko-Modellansatz erfüllt alle Anforderungen nach den Ziffern 11.2, 12, 30–33 und 99 MAR sowie Ziffer 33 SRP in der jeweiligen Fassung nach Anhang 1 ERV;
- ² Die Voraussetzungen sind dauerhaft einzuhalten.

Art. 58 Auflagen
(Art. 87 Abs. 2 ERV)

Die Bewilligung für die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes kann an Auflagen geknüpft werden.

Art. 59 Meldepflichten
(Art. 87 Abs. 2 ERV)

¹ Die den Marktrisiko-Modellansatz anwendende Bank meldet der FINMA sowie der zuständigen Prüfgesellschaft:

- a. wesentliche Änderungen am Marktrisiko-Modellansatz;
- b. Änderungen der Risikopolitik, der Struktur oder der Mandate der Handelsdesks nach Ziffer 12 MAR in der Fassung nach Anhang 1 ERV;
- c. die Zahl der Ausnahmen beim Backtesting auf Gesamtbankebene nach Ziffer 32 MAR.

² Berichte über die Ergebnisse des Backtestings und der "P&L Attribution"-Tests auf Handelsdeskebene nach Ziffer 32 MAR sowie über die Anpassung der Stressperiode nach Ziffer 33.44 MAR müssen der FINMA mindestens quartalsweise eingereicht werden.

Art. 60 Interne Revision
(Art. 87 Abs. 2 ERV)

Die interne Revision oder die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft prüft mindestens jährlich, ob das gesamte Risikoüberwachungssystem, insbesondere die Handels- und Kontrollsysteme, die Bewilligungsvoraussetzungen für den Marktrisiko-Modellansatz einhält.

5. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 61

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhörung

Anhang 1
(Art. 12, 14, 36 und 39)

Zinsrisiko: Laufzeitbänder, Zonen und Gewichte der Laufzeitmethode

| | Coupon \geq 3 Prozent | | Coupon $<$ 3 Prozent | | Risikogewichtungs- faktor | Angenommene Renditeänderung |
|--------|-------------------------|-------------|----------------------|---------------|------------------------------|--------------------------------|
| | über | bis und mit | Über | bis und mit | | |
| Zone 1 | | 1 Monat | | 1 Monat | 0.00 Prozent | 1.00 Prozentpunkt |
| | 1 Monat | 3 Monate | 1 Monat | 3 Monate | 0.20 Prozent | 1.00 Prozentpunkt |
| | 3 Monate | 6 Monate | 3 Monate | 6 Monate | 0.40 Prozent | 1.00 Prozentpunkt |
| | 6 Monate | 12 Monate | 6 Monate | 12 Monate | 0.70 Prozent | 1.00 Prozentpunkt |
| Zone 2 | 1 Jahr | 2 Jahre | 1.0 Jahre | 1.9 Jahre | 1.25 Prozent | 0.90 Prozentpunkte |
| | 2 Jahre | 3 Jahre | 1.9 Jahre | 2.8 Jahre | 1.75 Prozent | 0.80 Prozentpunkte |
| | 3 Jahre | 4 Jahre | 2.8 Jahre | 3.6 Jahre | 2.25 Prozent | 0.75 Prozentpunkte |
| Zone 3 | 4 Jahre | 5 Jahre | 3.6 Jahre | 4.3 Jahre | 2.75 Prozent | 0.75 Prozentpunkte |
| | 5 Jahre | 7 Jahre | 4.3 Jahre | 5.7 Jahre | 3.25 Prozent | 0.70 Prozentpunkte |
| | 7 Jahre | 10 Jahre | 5.7 Jahre | 7.3 Jahre | 3.75 Prozent | 0.65 Prozentpunkte |
| | 10 Jahre | 15 Jahre | 7.3 Jahre | 9.3 Jahre | 4.50 Prozent | 0.60 Prozentpunkte |
| | 15 Jahre | 20 Jahre | 9.3 Jahre | 10.6 Jahre | 5.25 Prozent | 0.60 Prozentpunkte |
| | 20 Jahre | | 10.6 Jahre | 12 Jahre | 6.00 Prozent | 0.60 Prozentpunkte |
| | | | 12 Jahre | 20 Jahre | 8.00 Prozent | 0.60 Prozentpunkte |
| | | 20 Jahre | | 12.50 Prozent | 0.60 Prozentpunkte | |

Anhang 2
(Art. 12, 16, 36, 39 und 41)

Zinsrisiko: Zeitbänder, Zonen und angenommene Renditeänderungen der Durationsmethode

| | Laufzeit/Duration über | Laufzeit/Duration bis und mit | Angenommene Renditeänderung |
|--------|------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| Zone 1 | | 1 Monat | 1.00 Prozentpunkt |
| | 1 Monat | 3 Monate | 1.00 Prozentpunkt |
| | 3 Monate | 6 Monate | 1.00 Prozentpunkt |
| | 6 Monate | 12 Monate | 1.00 Prozentpunkt |
| Zone 2 | 1.0 Jahr | 1.9 Jahre | 0.90 Prozentpunkte |
| | 1.9 Jahre | 2.8 Jahre | 0.80 Prozentpunkte |
| | 2.8 Jahre | 3.6 Jahre | 0.75 Prozentpunkte |
| Zone 3 | 3.6 Jahre | 4.3 Jahre | 0.75 Prozentpunkte |
| | 4.3 Jahre | 5.7 Jahre | 0.70 Prozentpunkte |
| | 5.7 Jahre | 7.3 Jahre | 0.65 Prozentpunkte |
| | 7.3 Jahre | 9.3 Jahre | 0.60 Prozentpunkte |
| | 9.3 Jahre | 10.6 Jahre | 0.60 Prozentpunkte |
| | 10.6 Jahre | 12 Jahre | 0.60 Prozentpunkte |
| | 12 Jahre | 20 Jahre | 0.60 Prozentpunkte |
| | 20 Jahre | | 0.60 Prozentpunkte |

Anhang 3
(Art. 30)

Rohstoffrisiko: Laufzeitbänder

| Laufzeitband | Fälligkeit |
|--------------|-----------------------------------|
| 1 | ≤ 1 Monat |
| 2 | > 1 Monat bis ≤ 3 Monate |
| 3 | > 3 Monate bis ≤ 6 Monate |
| 4 | > 6 Monate bis ≤ 12 Monate |
| 5 | > 1 Jahr bis ≤ 2 Jahre |
| 6 | > 2 Jahre bis ≤ 3 Jahre |
| 7 | > 3 Jahre |

Gamma-Effekt

$$\text{Gamma-Effekt} = 0.5 \cdot \Gamma \cdot \Delta V^2$$

Hierbei bezeichnen:

Γ das Gamma der Option,

ΔV die nach folgenden Regeln zu bestimmende Veränderung des Basiswerts der Option:

- a. Optionen auf Anleihen: Multiplikation des Preises der unterliegenden Anleihe mit dem Risikogewichtungsfaktor nach Anhang 1, abhängig von der Laufzeit der Anleihe;
- b. Optionen auf Zinssätze: Renditeänderung nach Anhang 1, abhängig von der Laufzeit des unterliegenden Zinssatzes;
- c. Optionen auf Aktien oder Aktienindizes: Multiplikation des unterliegenden Aktienpreises oder Indexwerts mit 8 Prozent;
- d. Optionen auf Währungen oder Gold: Multiplikation des unterliegenden Währungs- oder Goldpreises mit 8 Prozent;
- e. Optionen auf Rohstoffe: Multiplikation des unterliegenden Rohstoffpreises mit 15 Prozent.

Anhang 5
(Art. 38)**Vega-Effekt**

$$\text{Vega-Effekt} = 0.25 \cdot v \cdot \sigma.$$

Hierbei bezeichnen:

v das Vega der Option und σ die implizite Volatilität.

Anhörung